

Ausbildungsvereinbarung

abgeschlossen zwischen der

**FFH Gesellschaft zur Erhaltung und
Durchführung von Fachhochschul-Studiengängen m.b.H.
Zulingergasse 4, 2700 Wiener Neustadt**

im Weiteren kurz „Fachhochschule“ genannt,

als Betreiberin des mit Schreiben des Fachhochschulrats vom 10.10.2007
Geschäftszahl 2007/678 genehmigten

Fachhochschul-Bachelorstudienganges

„Wirtschaftsinformatik“

einerseits

und

Max Mustermann
geboren am: 01.01.1976
wohnhaft in: 1010, Wien

im Weiteren kurz „der/die Studierende“ genannt, andererseits.

I. Allgemeines

1. Der/die Studierende wird mit Wintersemester 2016 in den Jahrgang 2016 als ordentliche/r Hörer/in in den oben genannten Studiengang aufgenommen. Der/die Studierende hat damit das Recht, das oben genannte Fachhochschul-Bachelorstudium in der vorgegebenen Regelstudierendauer gemäß geltendem Studienplan und Prüfungsordnung und den Regelungen für den Lehr- und Prüfungsbetrieb zu absolvieren.

II. Verpflichtungen der Fachhochschule

2. Die Fachhochschule wird als Betreiberin des oben genannten Studiengangs eine den Qualitätsrichtlinien entsprechende Infrastruktur sowie alle zur ordnungsgemäßen und antragskonformen Durchführung des FernFH Studienganges notwendigen Ressourcen zur Verfügung stellen.
3. Die Fachhochschule ist verpflichtet, das Studienprogramm entsprechend der im genehmigten Antrag festgelegten Ziele und Grundsätze wissenschaftlich fundiert und nach internationalen Hochschulstandards zu gestalten.
4. Die Fachhochschule verpflichtet sich, das Studium (Lehrveranstaltungen und Prüfungstermine) so zu organisieren, dass der/die Studierende sein/ihr Studium bei ordnungsgemäßem Betreiben in der Regelstudiendauer abschließen kann. Die laut Studienplan vorgesehenen Wahlpflichtfächer werden erst ab einer Gruppengröße von mehr als 15 Studenten pro Spezialisierung angeboten.
5. Die Fachhochschule verpflichtet sich, über die Studienleistungen des/der Studierenden jeweils ein Semester- bzw. Jahreszeugnis auszustellen und auf Anfrage auch jene Nachweise über die Leistungen des/der Studierenden zu erstellen und die Bestimmungen des Bildungsdokumentationsgesetzes zu erfüllen, die diese/r bei anderen Behörden (z.B. für sozialrechtliche Ansprüche) benötigt.
6. Die Fachhochschule verpflichtet sich, dem/der Studierenden nach ordnungsgemäßem Abschluss des Studiums über seine/ihre Studienleistungen eine Bestätigung (Sammelzeugnis) sowie ein Bachelorzeugnis bzw. eine Graduierungsurkunde (gegen Entrichtung gegebenenfalls damit verbundener Gebühren) auszustellen.
7. Die Fachhochschule ist verpflichtet, die gemäß § 23 Abs 4 Fachhochschul-Studiengesetz (FHStG) sowie entsprechend dem Bildungsdokumentationsgesetz von den Studierenden erhobenen statistischen Daten an die im Gesetz genannten Stellen zu übermitteln.

III. Verpflichtung des/der Studierenden

8. Der/die Studierende verpflichtet sich zur Einhaltung entsprechender akademischer Umgangsformen und wird durch sein/ihr Verhalten das Ansehen der Fachhochschule fördern und alles vermeiden, was diesem Ansehen abträglich ist. Er/Sie wird als Studierende/r und künftige/r Absolvent/in an der Qualitätsverbesserung der Ausbildung aktiv mitwirken.
9. Der/die Studierende hat den geltenden Studienplan und die geltende Prüfungsordnung sowie die Regelungen für den Lehr- und

Prüfungsbetrieb zur Kenntnis genommen und akzeptiert die damit verbundenen Verpflichtungen und Konsequenzen.

10. Der/die Studierende hat selbständig dafür Sorge zu tragen, dass die finanzielle Basis für sein/ihr Studium sichergestellt ist.
11. Der/die Studierende verpflichtet sich, die von der Fachhochschule zur Verfügung gestellte Infrastruktur schonend zu behandeln und die ihm/ihr zur Kenntnis gebrachte Haus-, EDV- und Laborordnung einzuhalten. Verursachte Schäden sind unverzüglich zu melden. Der/die Studierende kann für diese Schäden haftbar gemacht werden.
12. Im Fall einer erheblichen Pflichtverletzung des/der Studierenden oder eines maßgeblichen Verstoßes gegen allgemeine akademische Standards, gegen die Disziplin oder gegen die Qualität der Mitarbeit des/der Studierenden kann das Kollegium Disziplinierungsmaßnahmen verhängen, die bis zum Ausschluss vom Fachhochschul-Bachelorstudiengang reichen können. Der/die Studierende hat das Recht, von der Disziplinarkommission gehört zu werden und akzeptiert den Spruch der Disziplinarkommission, der auch Vertreter der Studierenden angehören.
13. Der/die Studierende verpflichtet sich, die gemäß § 23 Abs 4 FHStG bzw. gemäß Bildungsdokumentationsgesetz zu erhebenden statistischen Daten über seine/ihre Person bekannt zu geben.
14. Der/die Studierende verpflichtet sich weiters, den semesterweise einzuhebenden Studienbeitrag in der jeweiligen Höhe (€ 363,36 zuzüglich ÖH-Beitrag pro Semester) wie in der jeweils geltenden Studienbeitragsordnung festgelegt, termingerecht an die Fachhochschule abzuführen. Er/Sie nimmt ausdrücklich zur Kenntnis, dass die vorschriftswidrige oder nicht termingerechte Abführung des Studienbeitrags zur Exmatrikulation führen kann.
15. Der/die Studierende verpflichtet sich, an den Präsenzphasen teilzunehmen. Im Krankheitsfall ist ein ärztliches Attest zu erbringen.

IV. Sonstiges

16. Vom FH-Kollegium beschlossene Änderungen des Studienplans bzw. der Prüfungsordnung sind statthaft und vom/von der Studierenden zu akzeptieren, sofern dadurch die Regelstudiendauer nicht beeinträchtigt wird und diese Änderungen dem/der Studierenden rechtzeitig zur Kenntnis gebracht werden. Dasselbe gilt für diesbezügliche Verordnungen der Agentur für Qualitätssicherung und Akkreditierung Austria.

17. Die Fachhochschule ist berechtigt, die von der/dem Studierenden im Rahmen des Studiums verfasste und approbierte Bachelor-, Master- oder Diplomarbeiten auch digital bereitzustellen und im Internet zu veröffentlichen. Die Urheberrechte verbleiben dabei bei der/dem Studierenden, der Fachhochschule werden aber unentgeltlich alle Verwertungs-, Nutzungs- und Nebenrechte eingeräumt, die zur Bereitstellung im Internet erforderlich sind, weiters das Recht der Erfassung und Veröffentlichung bibliographischer Daten und Zusammenfassungen in öffentlichen und internen Datenbanken.
18. Betreuerinnen und Betreuern von Seminar-, Bachelor-, Master- oder Diplomarbeiten wird das Recht eingeräumt, Ergebnisse oder Teile der von ihnen betreuten Arbeiten anderweitig, etwa in wissenschaftlichen Aufsätzen, unter Nennung der Urheber- und Autorenschaft der betroffenen Studierenden, zu verwenden und zu publizieren.
19. Sowohl für Punkt 17 und 18 gilt: Das Recht der/des Studierenden, den Ausschluss der Benützung der abgelieferten Exemplare der Bachelor-, Master- oder Diplomarbeit entsprechend den Bestimmungen des FHStG zu beantragen, bleibt davon unberührt.
20. Die Fachhochschule ist berechtigt, Lehrmaterialien unter Zuhilfenahme neuer Medien, wie insbesondere von Video-, Ton und/oder Smartboard-Aufzeichnungen zu erstellen, auf denen der/die Studierende während des Lehr- oder Fachhochschulbetriebes als Studierende/r zu sehen ist. Der/die Studierende erklärt hiermit sein/ihr ausdrückliches Einverständnis, dass die Fachhochschule diese Lehrmaterialien in jeder Form verwenden darf und der Fachhochschule daran sämtliche Verwertungsrechte zukommen. Der/die Studierende hat aber das Recht, eine Teilnahme an der Erstellung solcher Lehrmaterialien im Einzelfall vorab abzulehnen und nimmt in einem solchen Fall an der Erstellung nicht teil.
21. Für alle Rechtsstreitigkeiten aus dieser Ausbildungsvereinbarung wird die ausschließliche Zuständigkeit des sachlich zuständigen Gerichtes in Wiener Neustadt vereinbart.

Wiener Neustadt, am 09.09.2016

.....
Max Mustermann
1610000000

.....
Für die FFH Gesellschaft zur Erhaltung
und Durchführung von Fachhochschul-
Studiengängen m.b.H.